Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

An die Träger der
Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“

15.03.2022

Per E-Mail

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3306-0002#2021/0078-0701 722.0090		Astrid Eriksson Astrid.Eriksson@mffki.rlp.de	06131/16-5697 06131/16-175697

Geflüchtete aus der Ukraine – Zugang zu Sprachkursen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EU-Rat hat am 4. März 2022 beschlossen, dass die Massenzustrom-Richtlinie bei Geflüchteten aus der Ukraine Anwendung findet. So wird die unbürokratische Aufnahme der Vertriebenen ermöglicht – sie erhalten vorübergehenden Schutz und bekommen einen zunächst auf ein Jahr befristeten Aufenthaltsstatus. Damit einher geht die Berechtigung einen Integrationskurs zu besuchen.

Da momentan nicht absehbar ist, ob und in welchem Maße die Zahl ukrainischer Geflüchteter auch in der Bundesrepublik noch steigen wird, muss damit gerechnet werden, dass es im Zweifelsfalls zu Wartezeiten für den Besuch eines Integrationskurses kommen kann. Damit die Menschen dennoch möglichst rasch Deutsch lernen können, haben wir für die Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ folgende Ausnahmeregelung getroffen:

- Die Höchstteilnehmerzahl der Landeskurse kann um drei Personen auf 18 erhöht werden, vorausgesetzt, es handelt sich bei den zusätzlich Aufgenommenen ausschließlich um Geflüchtete aus der Ukraine.

Abteilung Kultur:
Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz.

- Dürfen normalerweise nur maximal die Hälfte der Kursteilnehmenden eine Integrationskursberechtigung haben, so wird auch diese Grenze um drei Personen erweitert – vorausgesetzt, es handelt sich bei den zusätzlich Aufgenommenen ausschließlich um Geflüchtete aus der Ukraine.

Bitte beachten Sie:

- Diese Regelung gilt zunächst nur für das Jahr 2022.
- Bei Geflüchteten aus der Ukraine kann es sich neben ukrainischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern auch um Menschen aus Drittstaaten handeln, die in der Ukraine gelebt haben.
- Diese Regelung gilt für Personen aus der Ukraine, die einen Aufenthaltstitel nach §24 Aufenthaltsgesetz beantragt oder bereits erhalten haben. Bereits bei Antragsstellung wird den Petentinnen und Petenten eine entsprechende schriftliche Bestätigung ausgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Astrid Eriksson

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.